



Landschaftselemente & GAP Antworten auf häufige Fragen

Hecken und Feldgehölze prägen unsere Kulturlandschaft und geben ihr ihr typisches Gesicht. Und sie erfüllen eine wichtige Funktion für den Umwelt- und Naturschutz. Deshalb ist die Erhaltung von Landschaftselementen auch Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik und wird gefördert und gefordert: Doch ganz einfach ist das nicht. Da gibt es GLÖZ-, FFH- und ÖPUL-Elemente, die erhalten werden sollen, manche nur für UBB und BIO... Da tun sich viele Fragen auf, auf die die AMA Antworten gibt. Lesen Sie Auszüge aus einem aktuellen Merkblatt.

Funktionen und Ausweisung

Was sind Landschaftselemente (LSE) und welche Funktionen haben sie? LSE sind punktförmige oder eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare flächige Bestandteile der Landschaft mit gleicher Nutzung, gemeinsamer ökologischer Funktion, einheitlicher Struktur. Sie liegen oft zwischen oder in landwirtschaftlichen Nutzflächen, besitzen einen hohen ökologischen Wert und erfüllen viele Funktionen.

Ökologie:

- Sie sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (Vögel, Insekten, Amphibien, darunter viele „Nützlinge“),
- Nistplatz, Ansitzwarte, Nahrungsquelle für Vögel,
- liefern Nahrung (Nektar) für Blütenbesucher,
- bieten Strukturen, Biodiversität, ökologische Stabilität
- und gewährleisten Wanderungen von Arten und den genetischen Austausch zwischen Populationen (Biotopeverbund, Trittsteinbiotope).

Nutzen für Mensch und (Nutz-)tier:

- Sie leisten positiven Einfluss auf das (Mikro-)Klima,
- Windschutz,
- Erosionsschutz und Wasserrückhaltefunktion,
- Schutz vor Schadstoffen (filtern Feinstaub aus der Luft).

Kulturlandschaft:

- Sie bereichern das Landschaftsbild (Erholungswert, Tourismus),
- sind Charakteristika mit hohem Wiedererkennungswert
- fördern Lernen, Spielen & Forschen,
- und erleichtern die Orientierung in der Landschaft.

In welchen Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik spielen Landschaftselemente eine Rolle?

In der neuen Förderperiode spielen LSE sowohl bei den Direktzahlungen (und der Weinmaßnahme „Umstellung und Umstrukturierung“), als auch in der Ländlichen Entwicklung wieder eine wichtige Rolle.

Direktzahlungen (1. Säule, Wein)	Cross Compliance (CC)	Standards für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) Vogelschutzrichtlinie (VS)
	Traditionelle Charakteristika (TC)	
Ländliche Entwicklung (2. Säule)	ÖPUL (Maßnahmen UBB, Bio, Naturschutz)	

Was sind CC-Landschaftselemente?

Das sind Landschaftselemente, die den Cross-Compliance Bestimmungen unterliegen.

- Dazu gehören solche, die **nach den Standards für die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (GLÖZ)** zu erhalten sind,
- und LSE, die **nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie** als besonders schützenswert ausgewiesen sind.

Eine Entfernung oder unsachgemäße Behandlung beider führt auf Basis landesrechtlicher Bestimmungen zu einem CC-Verstoß. Ob es sich um einen Verstoß handelt, entscheidet die Fachbehörde (Naturschutz der Länder).

Verpflichtungen

Was ist ein GLÖZ-Landschaftselement?

Das waren früher nur Naturdenkmäler, ab 2015 sind es auch Landschaftselemente der Typen „*Steinriegel/Steinhage*“, „*Teiche/Tümpel*“ und „*Gräben/Uferandstreifen*“. Diese müssen bestimmten Flächenkriterien entsprechen, um als GLÖZ-LSE ausgewiesen werden zu dürfen und sind durch die AMA digitalisiert worden. GLÖZ-LSE auf Feldstücken oder direkt angrenzend zu den Feldstücken zählen zur förderfähigen Fläche.

Was sind Landschaftselemente gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie? Die Auflage lautet ganz generell „die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“. Diese LSE sind von den landesrechtlichen Bestimmungen abgeleitet und daher nicht einheitlich. LSE, die in den meisten Bundesländern relevant sind, sind *Heckenzüge, Feldgehölze, Buschwerk, Ufervegetation, Schilf- und Röhrichbestände, Böschungen*.

Was ist ein „Traditionelles Charakteristikum“?

Charakteristische lineare Strukturen mit einer Breite von durchschnittlich $\leq 2\text{m}$, die innerhalb oder angrenzend zu einem Feldstück liegen sowie punktförmige Landschaftsmerkmale $\leq 100\text{m}^2$, die in Summe der Gesamt-Feldstücksfläche untergeordnet sind. Diese Strukturen bleiben Bestandteil des Feldstücks und werden mit der umgebenden Kulturart in der Flächennutzung mitbeantragt. Als untergeordnet gelten sie dann, wenn sie nicht mehr als 6 % Anteil am Feldstück haben.

- Lineare traditionelle Charakteristika: Gräben, nicht bewirtschaftete Raine und Böschungen, Hecken, Lese-Steinriegel, Natursteinmauern
- Punktförmige traditionelle Charakteristika: Feldgehölze, Gebüschflächen, Einzelbäume, Baum-/Buschgruppen, Tümpel, Wasserstellen, Felsen, Steinhaufen u. Geröllfläche.

Was ist ein ÖPUL-Landschaftselement? Definierte Landschaftselemente gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, die bei bestimmten Maßnahmen im ÖPUL (UBB, Bio) förderfähig sind. Dazu gehören folgende LSE-Typen:

- Bäume/Büsche
- Hecke/Ufergehölz
- Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer

Können ausgewiesene ÖPUL-Landschaftselemente auch relevant für die erste Säule werden?

Wird ein ÖPUL-LSE als besonders schützenswert gemäß FFH/VS-Richtlinie beurteilt, dann ist es über die 1. Säule geschützt. Die Ausweisung als solches erfolgt durch die Naturschutzabteilung des Landes.

Welche Verpflichtungen sind bei ÖPUL-relevanten Landschaftselementen zu beachten?

Bei flächigen und punktförmigen ÖPUL-LSE besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und zum naturverträglichen Umgang. Diese dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Bei punktförmigen ÖPUL-Landschaftselementen besteht die Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der LSE sowie zur Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen.

Welche Verpflichtungen sind bei für die Direktzahlungen relevanten Landschaftselementen zu beachten?

GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

Wann beginnt die Verpflichtung zu den ÖPUL-Landschaftselementen? Der Verpflichtungszeitraum bezieht sich immer auf ein volles Kalenderjahr, beginnt somit am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Welche Maßnahmen sind bei flächigen ÖPUL-Landschaftselementen konkret verboten?

- Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen
- Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben
- kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können
- kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen)
- keine Geländekorrekturen im Bereich der LSE (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen)
- Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.

Muss ich als Nicht-ÖPUL Teilnehmer die Verpflichtung bei GLÖZ-Landschaftselementen wahrnehmen?

Ja, die CC-Bestimmungen sind von allen Antragstellern einzuhalten.

Kann ich Landschaftselemente für die Anrechnung als Ökologische Vorrangflächen heranziehen?

Die Anrechnung von LSE als Ökologische Vorrangflächen ist auf GLÖZ-LSE und LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie beschränkt. Die Landschaftselemente müssen dazu direkt an die Ackerfläche angrenzen.

Was muss ich beachten, wenn ich ein Landschaftselement der 1. Säule entfernen will? Bei einer Entfernung von einem LSE der 1. Säule ist immer eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde notwendig.



© Bilder: pixabay & naturschutzbund

Was muss ich beachten, wenn ich ein punktförmiges ÖPUL-Landschaftselemente entfernen will?

Bei der Entfernung von Bäumen/Büschchen ist grundsätzlich eine Ersatzpflanzung am selben Feldstück zu tätigen, die einen Kronendurchmesser unter 2 Meter haben darf. Wenn die Ersatzpflanzung nicht am selben Feldstück durchgeführt werden kann, ist dies nur im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich, deren Zustimmung vor der Entfernung notwendig ist. Eine Entfernung von punktförmigen LSE ist in geringfügigem Ausmaß ohne Ersatzpflanzung möglich: pro angefangenen 10 Bäumen/Büschchen pro Betrieb darf 1 LSE ohne Ersatzpflanzung und somit ohne Konsequenzen entfernt werden. Werden jedoch mehr als die Hälfte aller Bäume/Büschchen von einem Betrieb entfernt, ist trotz Ersatzpflanzung vorab ein Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Die Toleranzregelungen gelten für den gesamten Verpflichtungszeitraum! Einzelbäume sind in den meisten Naturschutzgesetzen nicht als schützenswert ausgewiesen. Dennoch kann die Entfernung bzw. Beeinträchtigung einen CC-Verstoß bei FFH/VS darstellen.

Was muss ich beachten, wenn ich ein flächiges ÖPUL-Landschaftselement entfernen will?

Wenn Größe, Lage und Struktur verändert oder das flächige LSE gänzlich entfernt werden soll, ist dies nur im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes möglich, deren Zustimmung vor der LSE-Veränderung bzw. Entfernung notwendig ist. Davon ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen), sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird. Die CC-Verpflichtungen sind jedoch immer zu beachten.

Welche ÖPUL-Landschaftselemente darf ich „auf Stock setzen“?

LSE, bei denen ein „Stockausschlag“ möglich ist, können auf Stock gesetzt werden. Diese Möglichkeit bezieht sich grundsätzlich auf Hecke/Ufergehölz, da dies bei diesen Elementen traditionell gemacht wird. Die auf Stock gesetzten Elemente müssen wieder antreiben und es muss sich wieder das ursprüngliche LSE entwickeln können. Bei Einzelbäumen muss es sich um solche handeln, die wieder austreiben, wie z.B. Pappeln, Weiden, Erlen, Robinien und aus denen sich dann in weiterer Folge

wieder ein Baum entwickelt. Ansonsten muss eine Ersatzpflanzung getätigt werden. CC-Verpflichtungen sind jedoch immer zu beachten

Wie weiß ich, ob ich ein schützenswertes Landschaftselemente gemäß FFH/VS-Richtlinie habe? Bei der für Naturschutz zuständigen Stelle des Landes nachfragen.

Wenn ich Landschaftselemente nicht beantrage, habe ich dann auch keine Verpflichtung diese zu erhalten?

Bei LSE der 1. Säule (GLÖZ, FFH/VS) besteht für alle Antragsteller eine Verpflichtung zur Erhaltung und zur Beantragung, sofern sie in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehen. Bei LSE der 2. Säule (ÖPUL) besteht für alle Teilnehmer an der ÖPUL Maßnahme UBB bzw. BIO zusätzlich die Verpflichtung zum Erhalt und zum naturverträglichen Umgang mit ÖPUL-LSE, unabhängig davon, ob diese LSE beantragt werden oder nicht. Eine Nicht-Beantragung von in der Verfügungsgewalt stehenden LSE befreit nicht von der Erhaltungsverpflichtung und der Verpflichtung zum naturverträglichen Umgang.

Bei Landschaftselementen des Typs „Hecke/Ufergehölz“ und „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ werden einzelne Bäume/Büschchen entfernt, ist das erlaubt?

Der Charakter der Hecke, des Feldgehölzes oder der Gebüschgruppe muss erhalten bleiben. Eine Entfernung von einzelnen Elementen ist erlaubt, der Wurzelstock darf jedoch nicht ausgegraben werden.

Besteht Erhaltungsverpflichtung für Landschaftselemente, welche nicht den Digitalisierungskriterien entsprechen (z.B. Bäume/Büschchen mit Kronendurchmesser < 2 m, Hecke < 2 m Breite)?

Für diese LSE gelten aus ÖPUL-Sicht keine Verpflichtungen. Es kann jedoch zu einem CC-Verstoß führen, wenn diese LSE gemäß FFH- und VS-Richtlinie geschützt sind.

Quelle: AMA - LANDSCHAFTSELEMENTE, FRAGEN & ANTWORTEN, (Version 5, Mai 2017).

Das gesamte Merkblatt enthält auch Infos zur Digitalisierung und Beantragung von Landschaftselementen und ist auf der AMA Seite abrufbar: https://www.ama.at/getattachment/3b3471f3-97e4-4322-9728-ed95e1bc4f45/LSE_Fragen_Antworten_Version5-0.pdf